



Land Wien

Amt der Wiener Landesregierung
Wiener Umweltschutzabteilung
Magistratsabteilung 22
20., Dresdner Straße 45
Postanschrift: A-1200 Wien
Tel: +43 1 4000 73440
Fax: +43 1 4000 99 73415
E-Mail: post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.at

MA 22- 358666/2015

29. September 2015

i4next international computer trading & leasing Ges.m.b.H.
Wien 23., Mosestiggasse 3

- I. Kenntnisnahme einer Änderung**
nach § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 und Auftrag
- II. Verwaltungsabgabe**

B E S C H E I D

I. Die i4next international computer trading & leasing Ges.m.b.H. hat folgende Änderung der Abfallbehandlungsanlage im Standort Wien 23., Mosestiggasse 3, angezeigt:

Beschreibung der Änderung:

Es werden folgende Abfallarten in der genehmigten Abfallbehandlungsanlage der i4next international computer trading & leasing Ges.m.b.H. in Wien 23., Mosestiggasse 3, gelagert und eine elektronische computerbasierte Funktionsprüfung durchgeführt:

Schlüssel-Nummer ¹	SN-Spez	gefährlich (g)	Abfallbezeichnung	max. Tageslagerkapazität	max. Kapazität pro Jahr	Behandlungsverfahren
35202			elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen	20 t	125t	R4, R13
35212		g	Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte	20t	125t	R4, R13
35221			Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Großgeräte mit	20t	125t	R4, R13

¹ nach Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der ÖNORM S 2100 "Abfallverzeichnis", ausgegeben am 1. Oktober 2005

			einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm			
35230		g	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	20t	125t	R4, R13
35231			Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Kleingeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm	30t	150t	R4, R13
Summe				110t davon 40t gefährliche Abfälle	650t davon 250 t gefährliche Abfälle	

Der Landeshauptmann von Wien nimmt diese Anzeige unter Erteilung der folgenden Aufträge zur Kenntnis:

1. Die Auflagen, Bedingungen und Aufträge der für die Abfallbehandlungsanlage geltenden Vorbescheide finden auf die geänderte Abfallbehandlungsanlage sinngemäß Anwendung.
2. Es dürfen keine asbesthaltigen Geräte übernommen werden.

Die **Beilage** bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen²: §§ 37 Abs. 4 Z 2, 38, 43 und 51 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994; Mit-anwendung der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194

II.) Für die unter Punkt I. erfolgte Kenntnisnahme ist eine **Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro** zu bezahlen.

Rechtsgrundlagen: § 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit Tarif A. Allgemeiner Teil, TP 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24, in der geltenden Fassung

Der Betrag von **6,50 Euro** ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheins bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien einzuzahlen.

B e g r ü n d u n g

Zu I: Die i4next international computer trading & leasing Ges.m.b.H. zeigte mit Schreiben vom 29. April 2015 die im Spruch beschriebene Änderung an.

² jeweils in der geltenden Fassung

Die Projektunterlagen wurden mehrmals geändert und zuletzt am 15. September 2015 übermittelt und waren daher ab diesem Zeitpunkt vollständig und als Bescheidgrundlage geeignet.

Gemäß § 78 Abs. 18 AWG 2002 gilt die Behandlungsanlage entsprechend dem Umfang der bestehenden Genehmigung gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 als nach dem AWG 2002 genehmigt und bedarf nur die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer Genehmigung oder Anzeige nach § 37 Abs. 1, 3 oder 4, wenn aufgrund einer Änderung oder Erweiterung eine Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 2 in die Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1, 3 oder 4 fällt.

Die gegenständliche Anlage wurde mit Bescheid vom 24. September 2009, MBA 23 – 7803/08, zuletzt geändert durch den Bescheid vom 23. Dezember 2014, MBA 10 – 1573897/14, genehmigt.

Unter Beiziehung von Amtssachverständigen aus den Bereichen Gewerbetchnik und Abfalltechnik konnte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens festgestellt werden, dass die gegenständliche angezeigte Änderung nicht geeignet ist, sich auf den Menschen oder die Umwelt erheblich nachteilig auszuwirken und ist somit als nicht wesentliche Änderung zu qualifizieren.

Nach § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 ist die Behandlung und Lagerung von zusätzlichen Abfallarten der Behörde anzuzeigen, sofern nicht eine Genehmigungspflicht nach § 37 Abs. 1 oder 3 AWG 2002 vorliegt.

Aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 36-A, Gewerbetchnik, vom 6. Juli 2015 ergibt sich, dass die angezeigte Behandlung und Lagerung von zusätzlichen Abfallarten keine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 auslöst und auch keine wesentliche Änderung darstellt.

Da die Änderung eine nicht wesentliche Änderung darstellt, die auch keiner Bewilligungspflicht nach den mitanzuwendenden Bestimmungen unterliegt, war ein Anzeigeverfahren nach § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 durchzuführen.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage die Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften erfüllt und

1. das Leben und die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet werden,
2. die Emissionen von Schadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt werden,
3. Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden,
4. das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden, wobei unter einer Gefährdung des Eigentums nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen ist,
5. die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt werden
- 5a. die Behandlungspflichten gemäß §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 eingehalten werden und
6. auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht genommen wird.

Nach § 51 Abs. 1 AWG 2002 sind Maßnahmen nach § 37 Abs. 4 Z 2 leg. cit. der Behörde drei Monate vor Durchführung unter Anschluss der Antragsunterlagen nach § 39 AWG 2002 anzuzeigen. Die Behörde hat diese Anzeige erforderlichenfalls unter Erteilung der zur Wahrung der Interessen nach § 43 geeigneten Aufträge mit Bescheid innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu nehmen. Werden Anzeigen erstattet, obwohl die gesetz-

lichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat dies die Behörde nach § 51 Abs. 3 leg. cit. mit Bescheid festzustellen.

Der Amtssachverständige für Abfalltechnik führte aus, dass die angesuchten Abfallarten nach dem Stand der Technik behandelt werden und dass davon auszugehen ist, dass die Behandlungspflichten eingehalten werden und die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Die Begutachtung durch die Amtssachverständigen im Verfahren hat ergeben, dass der Schutz der im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genannten öffentlichen Interessen gewährleistet ist und die Voraussetzungen des § 51 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 AWG 2002 erfüllt sind.

Das Arbeitsinspektorat erhob keinen Einwand gegen die angezeigte Änderung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Anzeige gemäß § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen.

Zu II.) Die Abgabenschuld resultiert aus den im Spruch genannten Rechtsgrundlagen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Landeshauptmann von Wien im Wege der Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweise

Gebühren:

Für Ihre **Anzeige** nach § 37 Abs. 4 AWG 2002 ist eine Gebühr von **14,30 Euro** zu bezahlen. (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung).

Für die **Beilagen** zu Ihrer Anzeige (§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957) ist für jeden Bogen eine Gebühr von 3,90 Euro zu entrichten. Für die technischen Unterlagen ist daher ein Betrag von **19,50 Euro** zu bezahlen.

Für das **Protokoll** vom 6.7.2015 ist **14,30 Euro** (pro Bogen 14,30 € gemäß § 14 TP 7 Abs. 1 Z 2 Gebührengesetz 1957) zu bezahlen.

Diese **Gebührenschild** von insgesamt **48,10 Euro** entsteht mit Zustellung dieses Bescheides. Der Betrag ist gemeinsam mit der im Spruch angeführten Verwaltungsabgabe binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mittels des beiliegenden Zahlscheins an die Stadt Wien einzuzahlen.



Für den Landeshauptmann

Mag. Verena Zwettler

Tel.: 4000-73667

Ergeht an:

1. i4next international computer trading & leasing Ges.m.b.H., 1230 Wien, Mosestiggasse 3, mit Parie A und Zahlschein, RSb
2. Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk, mit Parie B, ZN
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien, mit Parie C, RSb
4. zum Akt mit Parie D

Nach Rechtskraft:

5. Magistratsabteilung 36-A, mit Parie C, ZN (nach Rücklauf vom BMLFUW)
6. Herrn Bezirksvorsteher für den 23. Bezirk, E-Mail
7. Kataster